

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,  
gemeldet vom 8. bis 14. Mai 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

---

*Pocken.* —

*Masern.* Basel 2, Bern 5.

*Scharlach.* Genf 1.

*Diphtheritis und Croup.* St. Gallen 1, Biel 1.

*Keuchhusten.* —

*Rothlauf.* Basel 1.

*Typhus.* St. Gallen 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* —

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

Der Verwaltungsrath der **Regionalbahn im Traversthal** sucht bei dem Bundesrathe um die Bewilligung nach zur Verpfändung der Zweiglinie **Fleurier-Buttes** im I. Range, behufs Sicherstellung eines zur Deckung der restanzlichen Baukosten dieser Linie, sowie der Kosten für Erhöhung der Stationsgebäude in Couvet, Motiers und St. Sulpice zu verwendenden  $4\frac{1}{2}\%$  Anleihe im Betrage von Fr. 50,000.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren anmit öffentlich bekannt gemacht unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **30. Mai 1887** auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung bei dem Bundesrathe einzureichen sind.

Bern, den 14. Mai 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

**Die Bundeskanzlei.**

---

## Schweizerische Zollvorschriften.

---

Es wird aufmerksam gemacht, daß alle aus dem eidg. Zollgesetz hervorgehenden nähern Vorschriften über die Zollabfertigung, nach denen das Publikum sich zu richten hat, in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz enthalten sind. Diese Verordnung, zum Preise von 50 Rappen per Exemplar, kann bei allen Zollgebietsdirektionen, sowie bei der Oberzolldirektion bezogen werden. Bei schriftlicher Bestellung sind 55 Rappen, wovon 5 Rappen für die Posttaxe, in Briefmarken einzusenden.

Bern, den 16. Mai 1887.

**Eidg. Oberzolldirektion.**

---

## Bekanntmachung.

---

Infolge wiederholter Anfragen betreffend die vom Bundesrathe beantragten Aenderungen des Zolltarifs werden die Interessenten aufmerksam gemacht, daß die beiden Botschaften an die Bundesversammlung vom 19. November 1886 und 6. Mai 1887, nebst zudienendem Gesetzesentwurf, im Bundesblatt und theilweise auch im Handelsamtsblatt publizirt sind oder noch erscheinen werden.

Separatabzüge sind, so lange Vorrath sich findet, beim Druck-sachenbureau der schweiz. Bundeskanzlei erhältlich.

Bern, den 13. Mai 1887

**Eidg. Oberzolldirektion.**

---

## Postamtliche Bekanntmachung.

---

In Gemäßheit von Artikel 25 der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 7. Oktober 1884 sind sämmtliche vom Jahr 1886 stammenden *Postsendungen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten und deren Aufgeber nicht zu ermitteln waren, sowie alle liegen gebliebenen Passagiereffekten, nebst den in anderer Weise aufgefundenen Gegenständen* aus genannter Periode, bei den einzelnen Kreispostdirektionen gesammelt worden.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen, welche ein Eigenthumsrecht auf irgend einen dieser Gegenstände erheben zu können glauben, die Einladung, sich diesfalls bei der nächsten Kreispostdirektion unter genauen Angaben über Beschaffenheit, Inhalt u. dgl., beziehungsweise des Aufgabortes, der Adresse, des Bestimmungsortes etc. des vermißten Gegenstandes, mittels frankirten Briefes anzumelden.

Nach Umfluß von drei Monaten von heute an werden die nicht reklamirten Gegenstände zu Gunsten der Postkasse veräußert.

Bern, den 15. Mai 1887.

**Die Oberpostdirektion.**

---

## Bekanntmachung.

---

Im September dieses Jahres wird in **Parma** (Italien) anlässlich der dortigen landwirthschaftlichen Kreisausstellung eine *internationale Ausstellung von Molkereiprodukten und von Apparaten für die Käsefabrikation* stattfinden. Diese Ausstellung wird folgende Abtheilungen umfassen:

1. Konservirte und kondensirte Milch;
2. Butter;
3. Käse;
4. Milchwirthschaftliche Nebenprodukte;
5. Maschinen und Geräthe für die Käsefabrikation;
6. Hilfsstoffe für die Käsefabrikation;
7. Instrumente zur Milchprüfung und zum Messen der Milch.
8. Lokale für die Käsefabrikation;
9. Führung und Verwaltung von Käsereien;
10. Milchwirthschaftlicher Unterricht.

Als Preise sind 10 goldene, 55 silberne und 74 bronzene Medaillen ausgesetzt worden.

Anmeldungen sind vor dem **30. Juni 1887** der Commission d'organisation du concours international pour la fabrication du fromage à Parme einzureichen.

Weitere Auskunft wird bereitwilligst vom unterzeichneten Departemente ertheilt.

Bern, den 7. April 1887.

**Schweizerisches Landwirthschaftsdepartement.**

---

☛ Reproduzirt im Mai 1887. ☚

---

## Bekanntmachung.

---

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Mai 1887.

## Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im Mai 1887.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1887             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 23               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 18.05.1887       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 824-828          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 522       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.